

Gemeinde Kreßberg
Landkreis Schwäbisch Hall

S a t z u n g
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Benutzung der Turn- und Festhallen Haselhof, Marktlustenau und
Waldtann sowie der Vereinszimmer in Haselhof und Marktlustenau

§ 1

In § 3 Nummer 1 G) wird folgender Text eingefügt:
Für Familienfeiern erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 A bzw. 1 B um 75 %.
Außerdem wird vorab eine Kautions von mind. 150,00 € erhoben.

§ 2

In § 3 Nummer 2 wird Buchstabe A) geändert:
Miete für Vereinszimmer ohne Bewirtschaftung
A.1) Vereinszimmer Haselhof 60,00 €
A.2) Vereinszimmer Marktlustenau 60,00 €

§ 3

In § 3 Nummer 2 wird folgender Buchstabe B) eingefügt:
Miete für Vereinszimmer mit Bewirtschaftung
B.1) Vereinszimmer Haselhof 120,00 €
B.2) Vereinszimmer Marktlustenau 120,00 €

§ 4

In § 3 Nummer 2 ändern sich die Buchstaben von B) Stromkosten, C) Heizkostenpauschale und D) Reinigungspauschale zu:
C) Stromkosten, D) Heizkostenpauschale und E) Reinigungspauschale

§ 5

In § 3 Nummer 4 wird folgender Text ergänzt:
Für den Trainings- und Übungsbetrieb in den Hallen und Vereinszimmern...

§ 6

In § 3 Nummer 5 b) wird folgender Satz ergänzt:
Bei sonstigen Arbeiten des Hausmeisters wird ein Lohnersatz von 45,00 € pro Stunde erhoben.

§ 7

In § 3 Nummer 7 wird folgender Text ergänzt:
Bei notwendigen Vorbereitungen/Abbau zu einer Veranstaltung am Vortag oder Tag nach der Veranstaltung wird eine hälftige Grundgebühr aus Ziffer 1 A bzw. 2 A berechnet.

§ 8

In § 5 wird der erste Absatz wie folgt geändert:
Keine Gebühren werden erhoben für Blutspendetermine und ähnliche Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters vorwiegend im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden.

§ 9

In § 9 wird das Datum der aktuellen Benutzungsordnung geändert:
20. November 2023

§ 10

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Oktober 2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung gegolten haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kreßberg, 22. Oktober 2024

Annemarie Mürter-Mayer
Bürgermeisterin